

## SACHVERHALT

Die minderjährige Mandantin Sandra Busse, dt. Staatsangehörige, wird von ihrer allein sorgeberechtigten Mutter britischer Herkunft, Petra Busse, vertreten. Ihr dt. Vater Jochen Busse verstarb im Jahr 2003.

Sandra Busse hat einen Bruder und eine Halbschwester.

Der heute volljährige Stephan Busse, britischer Staatsangehöriger, ist Sohn der Petra Busse. Jochen Busse nahm ihn als Minderjährigen im Rahmen einer Volladoption an, nachdem er Petra Busse geheiratet hatte. Sandras Halbschwester Klara Busse, stammt aus der ersten Ehe des Vaters.

Der Erblasser, Konrad Busse, ist der Vater von Jochen Busse und Großvater der Mandantin.

Er verstarb nach seinem Sohn Jochen am 20.6.2005 in Berlin. Er war Witwer der Agnes Busse, die bereits im Jahr 1992 verstorben war. Beide Eheleute hatten in Berlin gelebt, besaßen aber die österreichische Staatsangehörigkeit.

Der Erblasser Konrad Busse hatte drei Kinder. Neben seinem Sohn Jochen Busse sind das die noch lebenden beiden Töchter Martha Schmidt und Franziska Müller.

Sandra, Stephan und Klara Busse waren im Jahre 2003 zunächst zu gleichen Teilen gesetzliche Erben ihres vorverstorbenen deutschen Vaters, also nach Jochen Busse geworden, hatten aber dann die Erbschaft rechtzeitig ausgeschlagen.

Konrad Busse hinterließ nun zwei Verfügungen von Todes wegen – einen Erbvertrag von 1990 und ein notarielles Testament von 1997. Beide errichtete er vor einem Notar in Hamburg.

Den Erbvertrag hatte er mit seiner Schwester Ronja Lange geschlossen. Beide waren jeweils zur Hälfte Miteigentümer einer Eigentumswohnung in Hamburg gewesen. Konrad Busse hatte seine Ehefrau Agnes als Erbin seines Miteigentumsanteiles eingesetzt. Die Schwester Ronja Lange war zur Ersatzerbin in erster Linie bestimmt und in zweiter Linie seine Abkömmlinge nach den Regeln der deutschen gesetzlichen Erbfolge. Die Schwester setzte ihren Bruder, ersatzweise dessen Ehefrau in erster und dessen Abkömmlinge in zweiter Linie als Erben ihres Miteigentumsanteiles ein.

Das Testament bestätigt den Erbvertrag. Darüber hinaus setzte der Erblasser seine Enkel Bernd Schmidt und Klara Busse, ersatzweise deren Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge als Erben je zur Hälfte ein. Seine mittelbaren Abkömmlinge, die Mandantin Sandra Busse einerseits und ihren Bruder andererseits

schloss er damit von der Erbfolge aus. Martha Schmidt erhielt daneben ein lebenslanges Wohnungsrecht im Haus in Hamburg.

Die eingesetzten Enkel Bernd Schmidt und Klara Busse schlugen die Erbschaft nach Konrad Busse aus. Die Erklärungen erfolgten gegenüber dem Nachlassgericht in Berlin, durch von einem dt. Notar beglaubigte Ausschlagungserklärungen. Konrad Busse hatte zuletzt in Berlin gewohnt und war dort verstorben.

Neben der Eigentumswohnung besteht der Nachlass im wesentlichen aus einem Wohngrundstück in Hamburg, zwei PKW (Mercedes C-Klasse und ein Oldtimer) und einem Wertpapierdepot über 60.000,00 € in Deutschland.

---

#### ALTERNATIVE 1:

Agnes Busse hat die dt. Staatsangehörigkeit.

---

#### ALTERNATIVE 2:

Der eingesetzte Enkel Bernd Schmidt hat einen nichtehelichen Abkömmling. Mit der Vaterschaftsanerkennung vom 24.4.2003 ist die dreijährige Tanja Schmidt seine Tochter geworden.

Die Mutter der Mandantin interessiert sich nun für folgende Fragen:

Wie ist ihre Tochter und ggf. ihr volljähriger adoptierter Sohn am Erbe beteiligt?

Wie erfährt sie den Umfang des Erbes am leichtesten?

Mit welchen Quoten ist ihre Tochter an den Grundstücken/Immobilien beteiligt, wenn überhaupt?

## 7. PFLICHTTEILSRECHTE

Geht man in der Fallstudie davon aus, dass der Enkel Bernd Schmidt Vater von Tanja Schmidt ist, tritt nicht die gesetzliche Erbfolge ein.

Konrad Busse würde aufgrund Einsetzung der Abkömmlinge als Ersatzerben von Tanja Schmidt als Testamentserbin beerbt.

Die Mandantin und ihre Geschwister wären in diesem Fall als sogenannte Noterben auf Pflichtteilsansprüche gegen die Erben verwiesen.

Maßgeblich dafür sind die §§ 762 ff ABGB. Pflichtteilsergänzungsansprüche richten sich nach § 785 ABGB.

*§ 762. Die Personen, die der Erblasser in der letzten Anordnung bedenken muss, sind seine Kinder, in Ermangelung solcher seine Eltern, und der Ehegatte.*

*§ 763. Unter dem Rahmen Kinder werden nach der allgemeinen Regel (§. 42) auch Enkel und Urenkel; und unter dem Rahmen Aeltern alle Großältern begriffen. Es findet hier zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte; zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kein Unterschied Statt, sobald für diese Personen das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde.*

*§ 764. Der Erbtheil, welchen diese Personen zu fordern berechtigt sind, heißt: Pflichttheil; sie selbst werden in dieser Rücksicht Notherben genannt.*

*§ 765. Als Pflichtteil gebührt jedem Kind und dem Ehegatten die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.*

*§ 766. In der aufsteigenden Linie gebührt jedem Notherben als Pflichttheil ein Drittel dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde.*

Die Regeln des österreichischen Pflichtteilsrechts entsprechen den deutschen Regeln insoweit, als in absteigender Linie und für Ehegatten der Pflichtteil 1/2 (§ 765 ABGB) und in aufsteigender Linie 1/3 (§ 766 ABGB) des gesetzlichen Erbteils beträgt. Der Mandantin Sabine Busse steht gegen die Erben somit ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von 1/18 zu. Gleiches gilt für Stephan Busse.

Eine Besonderheit des österreichischen Erbrechts besteht in der Möglichkeit, den **Pflichtteil nach §773a Abs. 2 ABGB zu mindern**. In Form einer letztwilligen Verfügung kann der Erblasser den Pflichtteil eines Abkömmlings nochmals halbieren, wenn zwischen ihm und dem Pflichtteilsberechtigten kein „Naheverhältnis“ bestand.<sup>1</sup>

*§ 773a. (1) Standen der Erblasser und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis, wie es in der Familie zwischen solchen Verwandten gewöhnlich besteht, so kann der Erblasser den Pflichtteil auf die Hälfte mindern.*

*(2) Die §§ 771 und 772 gelten sinngemäß für die Pflichtteilsminderung.*

*(3) Das Recht auf Pflichtteilsminderung steht nicht zu, wenn der Erblasser die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit dem Pflichtteilsberechtigten grundlos abgelehnt hat.*

---

<sup>1</sup> Kroiß, Rn. 184

*Zwischenfrage:* Kann dies in Zusammenhang mit „Rechtswahl“ interessant werden, um Pflichtteilsrechte ungeliebter Erben zu mindern?

*Antwort:* Nein, s.o., gemäß Art 25 Abs. II EGBGB kann nur eine Rechtswahl „zum dt. Recht hin“ und nur für inländisches unbewegliches Vermögen getroffen werden. Nur der Wechsel der Staatsangehörigkeit könnte helfen.